

Hygiene- und Testkonzept

Landeslager 2021 - "Wunderland: Unterwegs mit der Grinsekatz" - VCP Hessen

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die 2020 und 2021 zu einer weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung von Mensch zu Mensch findet hauptsächlich durch Tröpfchen und Aerosole statt, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden, sowie durch Schmierinfektionen, z.B. durch verunreinigte Gegenstände. Ziel der hier beschriebenen Maßnahmen ist die Identifikation von infizierten Personen, sowie die Reduktion der möglichen Übertragungen des Virus. Die Maßnahmen folgen den aktuellen Regularien der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Land Niedersachsen. Das Landeslager findet vom 11.-21. August 2021 statt, das Vorlager beginnt am 8. August, das Nachlager endet am 23. August 2021.

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

- a) Das Landeslager findet statt, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Gebiet der Teilnehmenden (Land Hessen) an den drei Tagen vor Abreise (07., 08. und 09. August 2021) unter 100 liegt.
- b) Am Landeslager nehmen circa 300 Teilnehmer:innen und Mitarbeiter:innen in 10 festen Kohorten ähnlicher Größe, sowie circa 50 zentrale Mitarbeiter:innen teil, die eine weitere Kohorte bilden.
- c) Das Lager findet auf dem Zeltplatz Alpha One (Pferdeweg 2, 31787 Hameln) statt. Das zuständige Gesundheitsamt ist Hameln, Hugenottenstraße 6, 31785 Hameln, Telefon: 05151 903 5555.
- d) Während des Lagers werden Außenkontakte auf ein Minimum beschränkt. Notwendige Außenkontakte (etwa für Besorgungen oder zum Krankentransport und Arztbesuchen) finden unter besonderer Vorsicht statt, betreffende Personen tragen FFP2-Masken bei Kontakt mit lagerfremden Personen. Besuch von externen Personen auf dem Lager findet nicht statt.

2. Anreise

- a) Die Anreise zur Veranstaltung wird durch die lokalen Teilnehmer:innengruppen organisiert. Bei der Anreise gelten die jeweiligen Regeln des ÖPNV bzw. der Reiseanbieter bei einer privat organisierten Busreise.
- b) Vor Antritt der Anreise muss jede Person entweder
 - einen durch ein Testzentrum ausgestellten negativen Schnelltest-Nachweis vorzeigen, der nicht älter als 24 Stunden ist,
 - einen durch ein Testzentrum ausgestellten negativen PCR-Test-Nachweis vorzeigen, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
 - einen Schnelltest vor Ort durchführen und ein negatives Ergebnis erreichen.
- c) Über die Einsicht in die Nachweise bzw. die Testergebnisse führt eine volljährige Person der Reisegruppe Protokoll. Die Test-Nachweise der Mitarbeiter:innen werden von der Lagerleitung erfasst.

3. Testungen während der Veranstaltung

- a) Die lange Inkubationszeit von SARS-CoV-2 macht es notwendig, nicht nur bei Ankunft, sondern auch während der Veranstaltung Tests durchzuführen. Ziel ist es, alle Personen des Lagers alle zwei Tage mit einem Schnelltest auf Infektiosität zu testen.
- b) Die Testungen während der Zeit des Lagers werden durch die Basberg Apotheke, Deisterstraße 57, 31785 Hameln durchgeführt.
- c) Die Testungen finden an folgenden Zeitpunkten (i.d.R. 18:30 – 20:30 Uhr) statt:

- Mittwoch, 11.08.2021, nach der Ankunft auf dem Zeltplatz
 - Freitag, 13.08.2021
 - Montag, 16.08.2021
 - Mittwoch, 18.08.2021
 - Freitag, 20.08.2021 (24h Gültigkeit für die Rückreise)
- d) Für die Durchführung der Tests muss jede Person 5 mal 2 Zettel mit einer Einverständniserklärung für die Testung ausdrucken und (bei Minderjährigen durch die Eltern) unterschreiben.
- e) Die Testungen werden auch bei geimpften oder genesenen Personen durchgeführt. Kinder unter sechs Jahren sind von den Testungen ausgenommen.

4. Allgemeine Hygieneregeln

- a) Auf dem Lager gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Institutes. Auf diese Regelungen wird an den neuralgischen Punkten (gemeinsame Orte, Duschen, Toiletten, ...) durch Hinweisschilder aufmerksam gemacht.
- b) Auf dem Lagerplatz gilt grundsätzlich die Abstandsregel von 1,5 Metern, die zum Beispiel bei allgemeinen Angeboten, Workshops und zentralen Veranstaltungen einzuhalten ist. Für sportliche Aktivitäten kann die Regelung zeitlich beschränkt aufgehoben werden. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- c) In geschlossenen Räumen muss ein MNS getragen werden, etwa in den Toiletten- und Duschanlagen. In Zelten mit guter Belüftung kann bei geeignetem Abstand auf das Tragen des MNS verzichtet werden (etwa bei geöffneten Seitenplanen).
- d) Die Abstandsregel, sowie die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Personen derselben Kohorte.
- e) An neuralgischen Punkten, etwa an Zelten mit zentralem gastronomischen Angebot (Oase, frei.Raum), sowie an der Essensausgabe und den Toiletten und Duschen steht Händedesinfektion bereit.
- f) Die Kontaktnachverfolgung zur Verfolgung der Infektionsketten wird mit Hilfe der mit der Anmeldung abgefragten Daten realisiert. Diese persönlichen Daten werden vier Wochen nach Ende der Veranstaltung vernichtet.

5. Hygieneregeln in der zweiten Lagerhälfte

- a) Nach dem dritten planmäßig durchgeführten Test am Montag, den 16.08.2021 werden die Hygieneregeln abgewandelt. Durch das angewendete Testregime haben alle Personen des Lagers eine 5-tägige Lager-Quarantäne durchzogen, mit der das Risiko für eine Infektion deutlich reduziert worden ist.
- b) Die Abstandsregeln, sowie die Pflicht zum Tragen eines MNS (Ausnahme: sanitäre Anlagen) gelten nun auch außerhalb der eigenen Kohorte nicht mehr.

6. Speisen und Getränke

- a) Die auf dem Lager benötigten Lebensmittel werden zentral durch die Abteilung Verpflegung beschafft und an die Kohorten verteilt.
- b) Die Zubereitung der Speisen wird durch Personen aus der eigenen Kohorte übernommen.
- c) Zu Beginn des Lagers wird je eine verantwortliche Person pro Kohorte durch die Verpflegungsabteilung über die geltenden Hygieneregeln in Kenntnis gesetzt.

- d) Vor dem Beginn der Zubereitung von Lebensmitteln müssen Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden.
- e) Für die Reinigung des Geschirrs wird eine Industriespülmaschine oder eine dreigliedrige Spülstraße (Vorspülen, Spülen, Desinfizieren) verwendet, wobei zur Desinfektion mindestens 65°C erreicht werden müssen.
- f) Bei den zentralen gastronomischen Angeboten (Oase, frei.Raum) muss bei der Zubereitung von Lebensmitteln zusätzlich ein MNS getragen werden. Der Ausschank findet in der Regel in Flaschen statt, Zahlungen werden über einen Guthabenzettel realisiert.
- g) Bei den zentralen gastronomischen Angeboten sind die Sitzmöglichkeiten auf 10 Plätze pro Tisch begrenzt, wobei die Sitzplätze zweier Tische mindestens 2 Meter Abstand zueinander haben müssen. Gruppen, die sich aus verschiedenen Kohorten zusammensetzen, füllen einen Zettel zur Kontaktpersonennachverfolgung aus. Die Tische müssen zudem in gut belüfteten Bereichen (außen oder geöffnete Seitenplanen) stehen. Das gemeinsame Singen an diesen Begegnungsorten ist nicht gestattet, Ausnahme ist das Programmzentrum "Saitensprung".
- h) In der zweiten Lagerphase ist die Kontaktpersonennachverfolgung, die Abstandsregelung und das Verbot zum Singen aufgehoben.

7. Aktionen außerhalb des Lagerplatzes

- a) Einige Aktionen des Lagers finden außerhalb des Lagerplatzes statt. Für diese Aktionen darf der Lagerplatz verlassen werden.
- b) Es gelten die in § 1b) beschriebenen Regeln, dass Kontakte zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte auf ein Minimum zu reduzieren sind, sowie eine FFP2-Maske getragen werden muss.
- c) Aktionen außerhalb des Lagerplatzes sind insbesondere: i. der Hajk inklusive Zeltübernachtung vom 14. bis 15.08.2021, ii. Ernteeinsätze im Rahmen der Verpflegung bzw. als Programmangebot und iii. Besuch des Schimmbads "Waldbad Halvestorf".
- d) Das Schwimmbad öffnet für unsere Gruppe vor 11 bzw. nach 20 Uhr in Absprache mit dem Betreiber exklusiv und wird nur zu diesen Zeitpunkten genutzt. Die Gruppen des Landeslagers müssen die Schwimmbadnutzung mit der Lagerleitung abstimmen, um ausreichend Platz für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

8. Umgang mit Verdachtsfällen

- a) Treten bei einer Person des Lagers typische Symptome (Husten, erhöhte Temperatur, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- oder Gliederschmerzen oder eine allgemeine Erschöpfung auf), begibt sich diese Person zum Sanitätszelt und führt dort einen Selbsttest durch.
- b) Falls eine Person während der Veranstaltung Kontakt zu einer Corona-positiven Person hat, oder die Information über einen vor der Veranstaltung liegenden Kontakt mit einer Corona-positiven Person erhält, wird die Person unter besondere Beobachtung gestellt. Je nach Dauer und Intensität des Kontaktes können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden (tägliche Testung, erhöhte Maskenpflicht, bei sehr intensivem Kontakt auch Ausschluss von der Veranstaltung). Über die Maßnahme entscheidet die Lagerleitung in Absprache mit der Kontaktperson (bei nicht volljährigen Personen den Erziehungsberechtigten), sowie der Leitung der Gruppe.

9. Positiver Corona-Test

- a) Falls eine Person ein positives Testergebnis erhält, wird die Person unmittelbar danach mit einem zweiten Schnelltest eines anderen Herstellers und von höherer Qualität getestet.

- b) Falls sich das Ergebnis bestätigt, wird die Person vor Ort isoliert und sofort die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Das Testzentrum nimmt zudem Kontakt mit den lokalen Gesundheitsbehörden auf, meldet den Fall und stellt die Kommunikation mit der Lagerleitung her.
- c) Die Rückreise der infizierten Person soll am selben oder spätestens am darauffolgenden Tag stattfinden und wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten organisiert.
- d) Die Lagerleitung benennt in Absprache mit der Leitung der Gruppe eine:n Gruppenleiter:in, der:die die Betreuung der isolierten Person übernimmt. Die Person muss geimpft sein, wird mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet und hält einen Abstand von 2 Metern zur infizierten Person.
- e) Unmittelbar nach dem bestätigten Schnelltest wird zudem ein Arzt konsultiert und ggf. ein PCR-Test veranlasst.
- f) Die engen Kontaktpersonen (Schlafzelt, evtl. Programmzentrum, ...) werden gemäß § 8b) behandelt. Möglichen weiteren behördlichen Anweisungen ist Folge zu leisten.

04. August 2021